

beiterinteressen ergeben). Inhalt und Erscheinungsformen des b. W. unterscheiden sich somit prinzipiell vom —► *Wahlssystem* sozialistischer Staaten. Innerhalb des b. W. bedienen sich die herrschenden Klassen in den kapitalistischen Ländern zur Mandatsverteilung des bürgerlichen Mehrheitswahlrechts oder des Verhältniswahlrechts. Nach dem Mehrheitswahlrecht wird über einzelne Kandidaten im Wahlkreis abgestimmt, wobei jeweils nur ein Abgeordneter gewählt werden kann. Als gewählt gilt der Kandidat, der mehr Stimmen als seine Mitbewerber zusammen (absolute Mehrheit) oder mehr Stimmen als jeder einzelne Mitbewerber (relative Mehrheit) erhalten hat. Bei absolutem Mehrheitswahlrecht werden mehrere Wahlgänge durchgeführt, bis sich durch Wahlkoalitionen einiger Parteien die Mehrheit der Stimmen auf einen Kandidaten vereinigt. Nach dem Verhältniswahlrecht stehen Kandidatenlisten der Parteien oder Wählervereinigungen zur Abstimmung. Die Mandate werden nach dem Verhältnis der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt. Sind z. B. für eine Liste 20% aller Stimmen abgegeben worden, so erhält diese Partei auch 20 % aller im Parlament vorhandenen Sitze. Das Verhältniswahlrecht bietet den Kandidaten der in den kapitalistischen Staaten unterdrückten und ausgebeuteten demokratischen Kräfte im Vergleich zum Mehrheitswahlrecht bessere Möglichkeiten, in ein bürgerliches Parlament gewählt zu werden. So erklärt es sich, daß die herrschenden Klassen in diesen Staaten das Verhältniswahlrecht immer mehr einschränken. In den USA und in England wird das Mehrheitswahlrecht praktiziert. Bei den Wahlen zum Bundestag und zu Länderparlamenten in der BRD wird die Verhältniswahl durch die sog. Fünf-Prozent-Klausel eingeschränkt, nach der Parteien mit weniger als 5% der abgegebenen gültigen Stimmen in der Regel keinen

Parlamentssitz erhalten. Das Wahlrecht in der BRD, insbesondere zur Wahl des Bundestages, wird zudem vom Grundsatz „einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl“ beherrscht. Das bewirkt jedoch noch nicht, daß der grundsätzliche Charakter der Bundestagswahl als einer Verhältniswahl schon dadurch vollends aufgehoben wird, weil die Wahlkreisabgeordneten nach dem Prinzip der relativen Mehrheit (in einem Wahlkreis) gewählt werden. Die Mandatsverteilung innerhalb eines b. W. kann sowohl im Ergebnis direkter oder unmittelbarer Wahlen als auch indirekter oder mittelbarer Wahlen erfolgen; d. h. die Wähler wählen die Kandidaten entweder persönlich, durch eigene Stimmabgabe, oder die Kandidaten werden über Mittelsmänner (Wahlmänner) gewählt. Die Arbeiterklasse entlarvt den Klassencharakter des b. W. und warnt vor revisionistischen Illusionen und Bestrebungen, das allgemeine Wahlrecht in kapitalistischen Ländern mit dem Glorienschein der -> *Demokratie* zu umgeben. Zugleich kämpft die Arbeiterklasse in diesen Ländern gegen Wahlbetrug und für die Erweiterung des Wahlrechts, z. B. für die Abschaffung undemokratischer Wahlen, für die Gewährung des Wahlrechts an unterdrückte nationale Minderheiten oder an Frauen. —> *bürgerliche Demokratie*, —> *Parlamentarismus*

Bürgermeister: Vorsitzender des Rates einer —> *Stadt* oder einer —> *Gemeinde*. Der B. wird von der -> *Stadtverordnetenversammlung* oder der —>• *Gemeindevertretung* gewählt. Er ist für seine eigene Tätigkeit wie für die des Rates als Kollegialorgan der zuständigen Volksvertretung und dem übergeordneten —> *Rat des Kreises* verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der B. ist für den ihm übertragenen Aufgabenbereich dem Kollektiv des Rates verantwortlich. Der